

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 949

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 17.12.2019

**Fachprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Meschede**

vom 10. Dezember 2019

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Fachprüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

vom 10. Dezember 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 8 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Praxisprojekte
- § 16 Portfolio

Teil 3

Das Studium

- § 17 Umfang der Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule

§ 21 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 22 Zusatzmodule

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1 Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und Zuordnung der Credits

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaft in Meschede gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits, davon Pflichtmodule gemäß Anlage 1 im Umfang von 146 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 Credits und die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf Credits. Ein Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind der Anlage, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 5 RPO achtet der Prüfungsausschuss darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Bachelorarbeit regelt Teil 3.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 2 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.

§ 7 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 8 Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Praxisprojektes (§ 15 FPO) oder eines Portfolios (§ 16 FPO) durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nicht für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil des sechsten und siebten Fachsemesters sind.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach § 14 Absatz 4 RPO erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form eines Praxisprojekts kann jederzeit beantragt werden.

- (4) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung endet diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios, einer Projektarbeit oder eines Praxisprojekts endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (5) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bereits 40 Credits gemäß Anlage 1 erworben worden sein. In diesen 40 Credits müssen die Credits der folgenden Module enthalten sein:
- a) Wirtschaftsmathematik,
 - b) Statistische Methodenlehre und
 - c) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen oder Rechnungswesen.

§ 10 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

§ 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

§ 12 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert mindestens zehn, maximal 30 Minuten.

§ 13 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit generell ergänzt wird, hat eine Dauer von 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 14 **Projektarbeiten**

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO sind Projektarbeiten wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einer anwendungsorientierten Problemstellung. Sie bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von in der Regel zehn bis 20 Seiten Umfang. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt wird, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten.
- (2) Die Dozentin oder der Dozent legt die Gewichtung von schriftlicher Ausarbeitung und Fachvortrag bei der Bildung der Gesamtnote schriftlich zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) In Abweichung von § 23 Absatz 2 RPO kann eine Projektarbeit von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 RPO zur Betreuung bestellen.
- (4) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 15 **Praxisprojekte**

- (1) Praxisprojekte sind wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einer anwendungsorientierten Problemstellung. Sie bestehen aus einem Zwischenbericht, einem Abschlussbericht und einem abschließenden Fachvortrag. In der Regel hat der Zwischenbericht einen Umfang von ein bis drei Seiten, der Abschlussbericht zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den das Praxisprojekt ergänzt wird, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten.
- (2) Die Dozentin oder der Dozent legt die Gewichtung von schriftlicher Ausarbeitung und Fachvortrag bei der Bildung der Gesamtnote schriftlich zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Praxisprojekt kann von allen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern und Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für ein Praxisprojekt vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 RPO zur Betreuung bestellen.
- (4) Die von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit eines Praxisprojekts ist studienbegleitend und erstreckt sich über zwei Semester.

- (5) Für Praxisprojekte gilt § 23 Absatz 1, 3, 4, 6 und 7 RPO entsprechend.

§ 16 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, z.B. Protokoll, Entwürfe, Berechnungen, Analysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.

Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.

- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

Teil 3 Das Studium

§ 17 Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel 40 Seiten à etwa 32 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwölf Wochen. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.
- (2) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Betreuung der Bachelorarbeit, dass

diese durch folgende Gruppen erfolgen kann:

- a) Professorinnen und Professoren,
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

§ 18

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 100 Credits erworben hat.
- (2) In Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO gilt bei der Antragstellung, dass Betreuende und Prüfende im Antrag vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

§ 19

Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro Meschede bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Abgabe bei einer kooperierenden Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie erfolgt ist.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Personen, die die Bachelorarbeit bewerten, dass die Bachelorarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten ist, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter müssen die Betreuerin oder der Betreuer sowie eine Professorin oder ein Professor beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben des Standorts Meschede sein.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 20 Kolloquium

Abweichend von § 31 Absatz 1 RPO wird die Bachelorarbeit nicht durch ein Kolloquium ergänzt.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule

§ 21 Ergebnis der Bachelorprüfung

Die Abschlussprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) 146 Credits in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1,
- b) 22 Credits in den Wahlpflichtmodulen und
- c) zwölf Credits in der Bachelorarbeit.

§ 22 Zusatzmodule

Wurde mindestens ein Prüfungsversuch in einem Zusatzmodul unternommen, kann dieses Modul nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 im ersten Fachsemester im berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft eingeschrieben sind.
- (3) Für die Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 3. Juni 2014 mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 3. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der

Fachhochschule Südwestfalen - vom 30.06.2014) zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. August 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 15.08.2018) können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester 2021/2022, |
| b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester 2022, |
| c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester 2022/2023, |
| d) Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester 2023, |
| e) Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters | Wintersemester 2023/2024 |
| f) Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters | Sommersemester 2024 und |
| g) Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters | Wintersemester 2024/2025. |

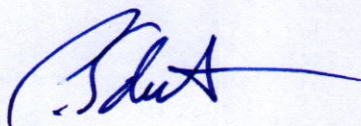
Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 3. Juni 2014 muss bis zum 31. August 2025 abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 2. Dezember 2019 erlassen.

Iserlohn, den 10. Dezember 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1:

Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und Zuordnung der Credits

In den nachfolgend genannten Prüfungsfächern ist je eine Modulprüfung abzulegen. Das Semester, in dem die jeweilige Modulprüfung in der Regel abgelegt werden soll und die zugehörigen Credits sind vermerkt.

Fach		Modulprüfung	Credits	Semester
BWL/VWL	1.	Grundlagen der BWL	5	1.
	2.	Grundlagen VWL	5	1.
	3.	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	5	1.
	4.	Wirtschaftsmathematik	5	1.
	5.	Statistische Methodenlehre	5	2.
BWL	6.	Rechnungswesen	6	2.
	7.	Steuern	5	2.
	8.	Materialwirtschaft und Produktion/Logistik	7	2.
	9.	Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling	6	3.
	10.	Investition und Finanzierung	6	5.
	11.	Marketing	6	4.
	12.	Personal und Organisation	9	5.
	13.	Unternehmensführung	6	6.
VWL	14.	Volkswirtschaftslehre 1	6	3.
	15.	Volkswirtschaftslehre 2	5	3.
Wahl	16.	Wahlpflichtseminar 1	11	4.
	17.	Wahlpflichtseminar 2	11	6.
Recht	18.	Recht 1	6	4.
	19.	Recht 2	6	5.

Sprache	20.	Englisch	5	7.
Sonstiges	21.	Führungskompetenzen	6	7.
Praxis	22.	Praxisprojekt 1	18	3.
	23.	Praxisprojekt 2	18	6.
Thesis	24.	Bachelorarbeit	12	
		Erforderliche Summe der Credits	180	